



Brüssel, den 17. November 2023
(OR. en)

15118/23

RECH 488
COH 78
COMPET 1081

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14647/23
Betr.:	<i>Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie Forschung und Raumfahrt)) am 7./8. Dezember 2023</i> Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Rolle und der Wirkung von Forschung und Innovation im Politikgestaltungsprozess der Union – Billigung

1. Der spanische Ratsvorsitz hat am 29. Juni 2023 einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Rolle und der Wirkung von Forschung und Innovation im Politikgestaltungsprozess der Union vorgelegt.
2. Das Hauptziel bestand darin, die Bedeutung von Forschung und Innovation hervorzuheben: durch eine angemessene Gestaltung ermöglichen sie eine Verbesserung der Politikgestaltung, indem wissenschaftliche Erkenntnisse in den Regulierungsprozess einbezogen und die Qualität und Kohärenz politischer Initiativen verstärkt werden.
3. In dem Entwurf wird auch betont, dass starke FuI-Ökosysteme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch kontinuierliche Anstrengungen auf nationaler Ebene und eine gemeinsame Ausrichtung seitens der Mitgliedstaaten zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Fortschritts beitragen können.

4. Die Gruppe „Forschung“ hat den Vorschlag des Vorsitzes und seine überarbeiteten Fassungen in ihren Sitzungen vom 11. Juli, 21. September, 12. Oktober und 9. November 2023 erörtert. Der vom Vorsitz am 9. November vorgelegte überarbeitete Text wurde von den Delegationen ohne weitere Anpassungen angenommen.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die auf fachlicher Ebene erzielte Einigung über den als Anlage beigefügten Entwurf der Schlussfolgerungen zu bestätigen, damit er dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 8. Dezember 2023 zur Billigung vorgelegt werden kann.
-

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR STÄRKUNG DER
ROLLE UND DER WIRKUNG VON FORSCHUNG UND INNOVATION IM
POLITIKGESTALTUNGSPROZESS DER UNION**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- seine Schlussfolgerungen vom Dezember 2020¹ zum Thema neuer Europäischer Forschungsraum (EFR), in denen daran erinnert wird, dass das Potenzial von Forschung und Innovation (FuI) für Gesellschaft und Wirtschaft wirksamer ausgeschöpft werden muss, und das Ziel bekräftigt wird, 3 % des BIP der Union in Forschung, Entwicklung und Innovation zu investieren. Um Investitionen und Reformen den Vorrang einzuräumen, könnten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Ziele aktualisieren, um neuen Prioritäten der Union und nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen;
- seine Schlussfolgerungen zu Datentechnologien zur Verbesserung der „besseren Rechtsetzung“ vom Mai 2021², in denen betont wird, dass ein solider, faktengestützter Beschlussfassungsprozess unerlässlich ist, um das Potenzial und die Risiken neu entstehender Technologien antizipieren zu können, und dass gemeinsame Anstrengungen erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit Europas zu stärken und für eine bessere Politik und einen zukunftstauglicheren, innovationsfreundlicheren, vorhersehbareren, kohärenteren und effizienteren Rechtsrahmen zu sorgen;
- seine Schlussfolgerungen vom September 2021³ zum globalen Konzept für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt –, in denen unterstrichen wird, dass der globale FuI-Ansatz der Union auf den Grundsätzen der Offenheit, des regelbasierten Multilateralismus, gemeinsamer Werte und Prioritäten, der Erleichterung der Weitergabe von Wissen und des Austauschs von Ideen beruhen muss, und betont wird, wie wichtig es ist, den globalen Ansatz für FuI in das auswärtige Handeln der Union einzubeziehen;

¹ Dok. 13567/20.

² Dok. 9215/21, S. 9 und 17.

³ Dok. 12073/21.

- seine Schlussfolgerungen vom November 2021⁴ zur künftigen Governance des Europäischen Forschungsraums (EFR), in denen anerkannt wird, dass die Rolle von FuI und ihre Nutzung bei der Bewältigung gegenwärtiger und künftiger gesellschaftlicher, ökologischer und wirtschaftlicher Herausforderungen, eine breitere Anerkennung in der Gesellschaft erfährt und die Erwartungen daran gestiegen sind;
- seine Empfehlung vom November 2021⁵ zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa, in der die Prioritätsbereiche für gemeinsame Maßnahmen und gemeinsame Werte und Grundsätze im Bereich Forschung und Innovation in der Union, unter anderem der Grundsatz der Wertschöpfung sowie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen von FuI, zusammen mit verbesserten Mechanismen zur politischen Koordinierung und Überwachung im EFR, beschrieben werden;
- seine Schlussfolgerungen vom Oktober 2022⁶ zum Sonderbericht 15/2022 des Europäischen Rechnungshofs „Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung an Horizont 2020 sind zwar gut konzipiert, doch hängen nachhaltige Änderungen vor allem von den nationalen Behörden ab“, in denen unter anderem die Empfehlung des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen wird, eine geografisch ausgewogenere Beteiligung der Ausweitungsländer an Ausweituungsmaßnahmen anzustreben, und die Kommission zudem aufgefordert wird, falls anhaltende erhebliche Ungleichgewichte auftreten, zu bewerten, ob stärker maßgeschneiderte Maßnahmen und gezielte Vernetzungsaktivitäten erforderlich sind, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Zuweisung der Mittel weiterhin auf dem Grundsatz der Exzellenz beruht;
- seine Empfehlung zu den zu Leitprinzipien für die Valorisierung von Wissen vom Dezember 2022⁷, in denen darauf hingewiesen wird, dass Strukturen, Prozesse und Verfahren zur Nutzung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Gestaltung und Umsetzung staatlicher Maßnahmen und die Entwicklung und Überarbeitung von Normen gestärkt werden müssen;

⁴ Dok. 14308/21.

⁵ ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1.

⁶ Dok. 13426/22.

⁷ ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 141.

- seine Schlussfolgerungen vom Dezember 2022⁸ zur neuen europäischen Innovationsagenda, in denen hervorgehoben wird, dass Innovationsökosysteme verbessert und konsolidiert werden müssen, während Europa weiterhin mit erheblichen regionalen und nationalen Unterschieden und einer anhaltenden Innovationskluft zu kämpfen hat, und in denen zudem unterstrichen wird, dass Innovationsökosysteme eine starke regionale und nationale Dimension haben, die bei der Entwicklung der Innovationspolitik umfassend berücksichtigt werden sollte;
- seine Schlussfolgerungen vom März 2023 zum Sonderbericht Nr. 23/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden noch nicht voll ausgeschöpft“⁹, in denen dazu ermutigt wird, gegebenenfalls Synergien in die strategische Planung, Programmplanung und Durchführung aufzunehmen, etwa in Strategien für intelligente Spezialisierung (S3), um das volle Potenzial von Investitionen im europäischen FuI-Sektor auszuschöpfen;
- seine Schlussfolgerungen vom Juni 2022¹⁰ zur Forschungsbewertung und zur Umsetzung der offenen Wissenschaft, in denen empfohlen wird, dass die Entwicklung der Systeme der Forschungsbewertung in Europa sich unter anderem an Leitprinzipien wie der Berücksichtigung „unterschiedlicher Karrierewege und aller Forschungs- und Innovationstätigkeiten, einschließlich (...) Unterstützung für faktengestützte Politikgestaltung“ orientieren sollte;

⁸ Dok. 15602/22.

⁹ Dok. 7258/23.

¹⁰ Dok. 10126/22.

- die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)¹¹, durch die der Anwendungsbereich der Fazilität Politikbereiche von europäischer Bedeutung umfasst, die in folgende sechs Säulen aufgegliedert sind: grüner Wandel, digitaler Wandel, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, um unter anderem die Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit zu erhöhen, und Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Bildung und Kompetenzen;
- die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“¹², die unter anderem politische Ziele in Bezug auf die Verringerung der geschlechtsbedingten Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt, die Verwirklichung einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern in verschiedenen Wirtschaftszweigen sowie einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen und Politik umfasst;

UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, DASS

- das mit dem EFR verfolgte ehrgeizige Ziel, einen einheitlichen, grenzenlosen Raum für Forschung, Innovation und Technologie zu schaffen, als Grundlage für Konzeption und Umsetzung der europäischen FuI-Politik und -Maßnahmen dienen sollte;
- die politischen Maßnahmen im Bereich der FuI durch eine angemessene Gestaltung der Maßnahmen eine positive Wirkung auf die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt ermöglichen und dazu beitragen sollten, die Demokratie zu stärken und die Resilienz der Union zu erhöhen;
- wissenschaftlich fundierte Politikgestaltungsprozesse die Qualität politischer Initiativen in verschiedenen Sektoren und Verwaltungsbereichen verbessern und die Kohärenz dieser Initiativen verstärken können;

¹¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

¹² Dok. 6678/20.

- zurzeit politische Initiativen in allen Sektoren anhaltenden Innovationsbedarf für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, des Umweltschutzes und des sozialen Fortschritts prognostizieren, was starke FuI-Ökosysteme erfordert. Diese Ökosysteme und ihre Akteure können dazu beitragen, die derzeitige Innovationskluft auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch kontinuierliche Anstrengungen auf nationaler Ebene und eine gemeinsame Ausrichtung seitens der Mitgliedstaaten zu verringern;
- die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) dafür konzipiert wurde, die Mitgliedstaaten vorübergehend dabei zu unterstützen, die europäischen Volkswirtschaften nachhaltiger und resilienter zu machen und besser auf die Herausforderungen und Chancen des grünen und des digitalen Wandels vorzubereiten. Durch die Stärkung der Reaktion auf zyklisch wiederkehrende oder konkrete einmalige Ereignisse, wie die Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, hat die ARF im Einklang mit den relevanten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen der Empfehlungen des Europäischen Semesters mehreren Mitgliedstaaten ermöglicht, neue, evidenzbasierte Investitionen und Reformen politischer Natur, ergänzend zu anderen Mitteln und Instrumenten der Mitgliedstaaten und der EU zu entwickeln —

I. Wissenschaft im Politikgestaltungsprozess mit dem Ziel einer Verbesserung des Lebens der Bürgerinnen und Bürger und der Stärkung der Demokratie

1. WEIST DARAUF HIN, dass die Union auf eine lange Tradition des Vertrauens in die Wissenschaft und die besten verfügbaren evidenzbasierten Erkenntnisse in allen Disziplinen zur Unterstützung und Verbesserung der Entscheidungsfindung sowie der Qualität, Effektivität, Effizienz und Wirkung politischer Maßnahmen zurückblickt (Konzept „Science for Policy“ („Wissenschaft für die Politik“)). Gestaltung, Überwachung und Bewertung evidenzbasierter politischer Maßnahmen waren auf Prozesse der direkten Beteiligung von Wissenschaftsgemeinschaften und/oder Mechanismen zur wissenschaftlichen Beratung für entscheidungstragende politische Gremien – neben anderen Wissensquellen –, zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, gestützt;

Beitrag der Wissenschaft zur Verbesserung der Gestaltung politischer Maßnahmen

2. **UNTERSTREICHT**, dass der EFR zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Umsetzung der Politik der Union, um den globalen Herausforderungen zu begegnen, Folgendes benötigt:
- a) ein starkes FuI-Ökosystem in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Exzellenz, das die Gewinnung hochwertiger wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Umsetzung der Strategien der offenen Wissenschaft sowie die Entwicklung von Technologien und Innovation, einschließlich sozialer Innovation mit großer sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Wirkung weiterhin ermöglicht;
 - b) florierende Wissenschafts- und Innovationsgemeinschaften, in denen Talente gefördert werden, die sowohl die Fähigkeiten als auch die Bereitschaft mitbringen, einen Beitrag zum Prozess unserer demokratischen Gesellschaften zu leisten, indem sie – sowohl top-down als auch bottom-up – wissenschaftliche und technologische Ziele voranbringen, greifbare Ergebnisse liefern und diese den politischen Entscheidungsträgern und der Allgemeinheit zur Kenntnis bringen;
 - c) eine verstärkte, koordinierte, gezielte und synergetische Finanzierung sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene, damit auf die Prioritäten und Herausforderungen der Union und der Mitgliedstaaten besser reagiert werden kann;
 - d) den Aufbau von Kapazitäten, mit denen zu Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit auf nationaler Ebene beigetragen werden kann, sowie weniger Fragmentierung der FuI und weniger Ungleichgewichte zwischen und in den Mitgliedstaaten;
 - e) verbesserte Kapazitäten mit dem Ziel der FuI-Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und zwischen Ländern und globalen Regionen, wobei die strategische Autonomie der Union weiterzuverfolgen ist, um die Interessen der Union zu verteidigen und dabei eine offene Wirtschaft zu erhalten;

3. IST DER ANSICHT, dass alle Gebiete der Wissenschaft – einschließlich der Sozialwissenschaften und der Geisteswissenschaften –, da sie evidenzbasierte Erkenntnisse liefern, eine gewichtigere Rolle im Politikgestaltungsprozess spielen sollten, um politische Herausforderungen zu erkennen und den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu analysieren und die Lösungen zu bestimmen. Diese Elemente könnten Teil der Ergebnisse sein, die in vorausschauende Tätigkeiten und Folgenabschätzungen einbezogen werden; WEIST DARAUF HIN, dass dies im Einklang mit den Grundsätzen der „besseren Rechtsetzung“ erreicht werden sollte, wobei wissenschaftliche Erkenntnisse als Eckpfeiler anerkannt werden sollten. Die Wissenschaft sollte auch ein wichtiger Teil der Prozesse zur Vorbereitung sowie zur Umsetzung, Bewertung und Kommunikation politischer Entscheidungen sein; BETONT, wie wichtig es ist, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Folgenabschätzungen einzubeziehen, um den politischen Entscheidungsprozess zu unterstützen, um die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in öffentliche Maßnahmen zu stärken und um den Mehrwert der Rechtsvorschriften zu erhöhen;
4. BETONT, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Beratung – im Hinblick auf die Unterstützung evidenzbasierter politischer Entscheidungsfindung – zuverlässig, verifizierbar, robust, sachdienlich und transparent sein sollten, wobei die Freiheit, die Integrität und die ethischen Grundsätze der Wissenschaft vollständig zu achten sind; WEIST DARAUF HIN, dass Wissenschaft und evidenzbasierte Kenntnisse auf einem rigorosen methodischen Rahmen beruhen, wenngleich Methoden Grenzen haben und bei Wissenschaft und Kenntnissen Unsicherheiten bestehen; ERMUTIGT zu transparenter und verantwortungsvoller Kommunikation über wissenschaftliche Verfahren und zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die dazu verwendet werden, politischen Entscheidungsträgern Grundlagen zu liefern, sowie zu Prozessen mit gesellschaftlichem Engagement und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im FuI-Bereich, im Einklang mit demokratischen Werten; ERKENNT AN, dass die Kapazitäten für wissenschaftliche Beratung für die Politik erweitert werden müssen, um die Tätigkeiten im Bereich der Valorisierung von Wissen für die Politikgestaltung zu erleichtern;
5. HEBT HERVOR, dass auch die offene Wissenschaft für politische Entscheidungsträger und die Gesellschaft als Ganzes für den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen von höchster Qualität wichtig ist. Damit wird die Resilienz gegenüber Desinformation verbessert, Wissensresistenz verhindert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wissenschaft und evidenzbasierte Politikgestaltung gefördert;

Governance bei der Entscheidungsfindung

6. ERINNERT DARAN, dass die Gestaltung politischer Maßnahmen mit dem Ziel erfolgt, das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger zu fördern, und politische, finanzielle, wirtschaftliche, ökologische und soziale Elemente umfasst, bei denen wissenschaftliche Kenntnisse und Beratung als Basismaterial für politische Entscheidungsträger dienen sollten;
7. HEBT HERVOR, dass interdisziplinäre, evidenzbasierte Kenntnisse, innovative Verfahren und wissenschaftliche Beratung einen Beitrag zu den Zielsetzungen sektorspezifischer Maßnahmen für verschiedene Dimensionen der Politik leisten können; BETONT, dass die Mobilisierung von FuI-Gemeinschaften für die Förderung von bereichsübergreifendem Verständnis wissenschaftlicher Erkenntnisse in der gesamten Verwaltung dazu dienen kann, die traditionellen „Bunker“ sektorspezifischer politischer Maßnahmen aufzubrechen, sektorübergreifendes Lernen innerhalb der EU und Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und die Kohärenz, die Relevanz und die zu erwartende Wirkung politischer Maßnahmen zu fördern;
8. IST SICH BEWUSST, dass die Nutzung evidenzbasierter Kenntnisse und wissenschaftlicher Beratung und die Mittel, diese in politische Maßnahmen einzubeziehen, in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind – abhängig von der Verwaltungsebene, den Beratungs-Ökosystemen in der sektorspezifischen Politik und den entsprechenden Verwaltungsverfahren; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Vermittlungsgremien wie der Gruppe leitender wissenschaftlicher Berater der Europäischen Kommission und dem European Science Advisors Forum (Europäisches Forum der wissenschaftlichen Berater) möglicherweise eine Rolle dabei zukommt, Forschende und politische Entscheidungsträger zusammenzubringen, und dass sie evidenzbasierte Optionen für Maßnahmen vorlegen können, um die Entwicklung politischer Maßnahmen zu unterstützen;

Künftige Maßnahmen

9. ERMUTIGT DIE KOMMISSION, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten,
- a) das Konzept „Science for Policy“ weiterzuentwickeln und die Rolle wissenschaftlicher und evidenzbasierter Kenntnisse sowie deren bereichsübergreifende Integration in politische Maßnahmen durch Folgendes zu fördern:
 - i) weitere Sensibilisierung für den Mehrwert der Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen und – in weiterer Folge – Stärkung des Vertrauens der Gesellschaft in Wissenschaft und Forschung sowie des Vertrauens politischer Entscheidungsträger in die Forschenden;
 - ii) Fortsetzung der Maßnahmen zur Bestandsaufnahme der bestehenden Verfahren zur Valorisierung von Wissen für die Politikgestaltung und der Systeme und Mechanismen der institutionellen wissenschaftlichen Beratung auf nationaler Ebene;
 - iii) Analyse des Bedarfs der politischen Entscheidungsträger an wissenschaftlichen und evidenzbasierten Kenntnissen sowie des Bedarfs der Forschenden sowie Innovatorinnen und Innovatoren an Verständnis von Politikgestaltungsprozessen. Diesem Bedarf kann im Wege von Schulungsmaßnahmen zur Nutzung wissenschaftlichen und akademischen Fachwissens für die Bewertung politischer Maßnahmen sowie als Reaktion auf Nachfrage nach wissenschaftlicher Beratung und wissenschaftlichen Mechanismen und Instrumenten auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene entsprochen werden; das Ziel dieser Maßnahmen sollte darin bestehen, die Aufnahme wissenschaftlicher Beratung in politische Entscheidungsprozesse zu fördern;
 - iv) Entwicklung relevanter Instrumente, die kontinuierliches Peer-Learning ermöglichen, Ermutigung zum Austausch bewährter Verfahren der „Science for Policy“ sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unionsebene, und Unterstützung sektorübergreifender Maßnahmen zur Förderung von Mobilität und Kapazitätsaufbau, mit besonderem Schwerpunkt auf ihren greifbaren Vorteilen für die Gesellschaft;
 - v) Anerkennung von Tätigkeiten im Bereich der „Science for Policy“ als Elemente bei der Bewertung der wissenschaftlichen Kapazität von Forschungsinstitutionen und der Laufbahn von Forschenden und Unterstützung der Beteiligung von Forschenden, die am Anfang ihre Laufbahn stehen, an diesen Tätigkeiten;

- vi) Vermittlung geeigneter Anreize für Forschende für die Mitarbeit an Projekten im Rahmen der „Science for Policy“ mit signifikanter Wirkung;
 - vii) Anerkennung des Gender-Mainstreaming im Bereich der „Science for Policy“ – auch durch die Förderung von Laufbahnen von Frauen in der Wissenschaft – als Beitrag zur Vermeidung von geschlechtsspezifischem Beschäftigungsgefälle, sowie bei den Forschungsinhalten, zur Vermeidung von geschlechtsspezifischer Verzerrung der wissenschaftlichen Grundlagen;
- b) Förderung der Schaffung eines „Science-for-Policy“-Ökosystems zur Unterstützung und Vernetzung der wissenschaftlichen und der politisch Entscheidungsträgergemeinschaften in der Union auf der Grundlage der Grundsätze und Werte des Pakts für Forschung und Innovation in Europa;
 - c) Förderung der Zusammenarbeit von Netzen relevanter Akteure innerhalb der Union, des Austauschs bewährter Verfahren, des gegenseitigen Lernens und der Schaffung von Kommunikationskanälen – in beide Richtungen – zwischen den wissenschaftlichen Gemeinschaften und den politischen Entscheidungsträgern in verschiedenen Politikbereichen, einschließlich FuI und, in weiterer Folge, Unterstützung des gesellschaftlichen Engagements unbeschadet bestehender politischer Dialoge;
10. ERSUCHT die Kommission, Instrumente und Tätigkeiten zu fördern, die dem Konzept „Science for Policy“ – einschließlich seiner Dimension der Valorisierung von Wissen – Wert verleihen, sowie Instrumente und Programme für den sektorübergreifenden Dialog sowie für Schulungen und Mobilität für Personal zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und öffentlichen Verwaltungen weiterzuentwickeln und die Nutzung entsprechender bestehender Instrumente und Programme zu fördern. Die wichtige Vermittlerrolle dieses Personals als „Brückenbauer“ zwischen verschiedenen Institutionen sollte anerkannt und unterstützt werden;
11. FORDERT die KOMMISSION auf, die Nutzung des Instruments für technische Unterstützung und der Fazilität für Politikunterstützung zur Unterstützung politischer Entscheidungsträger und zur Stärkung öffentlicher Strukturen im Hinblick auf wissenschaftliche Beratung zu fördern;

II. Eine stärkere Rolle für die lokale und regionale Innovation zur Stärkung wettbewerbsfähiger FuI-Ökosysteme

12. WEIST DARAUF HIN, dass regionale Entwicklung in erster Linie in der Verantwortung der nationalen und regionalen Regierungen liegt, wobei diese Mittel aus der Kohäsionspolitik und den Strategien für intelligente Spezialisierung (S3) in Anspruch nehmen können, um Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern der verschiedenen Innovationsökosysteme zu verstärken und Ungleichgewichte zu verringern; UNTERSTREICHT, dass der Union eine wichtige Rolle dabei zukommt, die interregionale Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren über nationale Grenzen hinweg zu fördern;
13. BETONT, dass – neben anderen Finanzierungsprogrammen – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation weiterhin als treibende Kraft für Exzellenz im Bereich der Forschung wirken sollte; IST DER ANSICHT, dass, unbeschadet der Aushandlung künftiger FuI-Programme, eine stärkere Koordinierung der Innovations-Ökosysteme und eine effizientere Nutzung aller Fähigkeiten und Ressourcen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsleistung der Union verbessern würde;
14. ERINNERT DARAN, dass regionalen und lokalen Akteuren eine gewichtige Rolle dabei zukommt, global wettbewerbsfähige FuI-Ökosysteme und Wachstumsstrategien aufzubauen. Der Aufbau lokaler Kapazitäten und die Anschubfinanzierungen legen die Grundlage für ein erfolgreiches europäisches Innovationsökosystem, das Wettbewerbsfähigkeit für Europa bietet;
15. WEIST DARAUF HIN, dass der neue EFR – bei Beteiligung von Interessenträgern sowie Bürgerinnen und Bürgern und aufbauend auf dem gesellschaftlichen Engagement, der Vielfalt und den Stärken der europäischen FuI-Ökosysteme – auf Vertrauen und geteilter Verantwortung beruhen sollte; WÜRDIGT die Anstrengungen der Kommission, die Leistung nationaler und regionaler FuI-Systeme in der Union mittels des jährlichen Europäischen Innovationsanzeigers und des zweijährlichen Regionalen Innovationsanzeigers zu messen, wobei aus diesen hervorgeht, dass, obwohl die meisten EU-Mitgliedstaaten ihre Leistung gesteigert haben, nach wie vor ein erhebliches Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten besteht; BEKRÄFTIGT, dass es großes Potenzial in ganz Europa dafür gibt, die Leistung der FuI-Ökosysteme Europas zu stärken; NIMMT das POTENZIAL einer engeren FuI-Zusammenarbeit und -Koordinierung im EFR zwischen der europäischen, nationalen und regionalen Ebene mit dem Ziel, die FuI-Kluft in der gesamten Union zu verringern, zur Kenntnis;

16. WEIST DARAUF HIN, dass in der neuen europäischen Innovationsagenda die Herausforderung einer Verbesserung der Vernetzung zwischen europäischen Innovations-Ökosystemen hervorgehoben wird; BETONT, dass es in der regionalen Dimension sowohl städtische als auch ländliche Gebiete gibt, in denen mehr Flexibilität und Inklusivität bei der Unterstützung von Instrumenten sowie Fortschritte bei der Koordinierung von Maßnahmen auf mehreren Ebenen zwischen den zuständigen Stellen auf EU-Ebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erforderlich ist;
17. NIMMT KENNTNIS von dem Ziel der neuen europäischen Innovationsagenda, die vielfältigen und geografisch gestreuten Innovationsökosysteme in Europa zu konsolidieren und zu vernetzen; NIMMT regionale Innovationstäler und das Pilotprojekt der Partnerschaften für regionale Innovation, an dem Initiativen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen innovativeren und weniger innovativen Regionen – mit ergänzenden Strategien für intelligente Spezialisierung (S3) – beteiligt sind, ZUR KENNTNIS;
18. ERKENNT AN, dass Innovation sich auf eine Vielzahl von Sektoren erstreckt und sowohl technologische als auch soziale Innovation umfasst; IST DER AUFFASSUNG, dass der Fokus der neuen europäischen Innovationsagenda auf technologieintensiver Innovation, Talenten und Unternehmertum geeignet ist, die Führungsrolle der EU im Bereich der Technologie sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie zu konsolidieren und auszubauen und dabei eine offene Wirtschaft zu erhalten; HEBT HERVOR, dass die Beteiligung von Mitgliedstaaten und Regionen mit aufkeimender und moderater Innovationstätigkeit an technologieintensiven Projekten gefördert werden muss, um die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Regionen mit führender und intensiver Innovationstätigkeit zu fördern, und dass Unternehmen mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen vernetzt sein müssen, um den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern und Talente anzuwerben und zu halten;

Notwendigkeit einer Verbesserung der Governance der nationalen und regionalen Zusammenarbeit und der Angleichung des Maßnahmenportfolios

19. ERINNERT an die Rolle der Kohäsionspolitik und der Strategien für intelligente Spezialisierung (S3) für die Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten und Regionen der EU; BETONT, dass die Initiativen zur Unterstützung der europäischen FuI-Ökosysteme und der neuen Initiativen, die eingeleitet worden sind, um die neue europäische Innovationsagenda umzusetzen, so gestaltet sein sollten, dass sie Synergien mit Mitteln der Kohäsionspolitik und FuI-Mitteln schaffen und dabei nationalen und regionalen Zuständigkeiten und unterschiedlichen Rechtsrahmen Rechnung tragen;

20. BETONT, dass durch intensiven Austausch und enge Zusammenarbeit zwischen weniger innovativen und hoch innovativen Mitgliedstaaten und Regionen der EU wirksam dazu beigetragen werden kann, FuI-Kapazitäten weiter auszubauen und Ungleichgewichte zwischen diesen Kapazitäten zu verringern; ERINNERT daran, dass die Kommission Anreize für regionale Innovations-Ökosysteme im Wege des Rahmens für intelligente Spezialisierung geschaffen hat, und EMPFIEHLT, dass die Kommission die Wirkung neuerer Initiativen, beispielsweise des Regionalen Innovationsschemas des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts, bewertet und Verbindungen zwischen den verschiedenen Leitinitiativen der neuen europäischen Innovationsagenda herstellt;
21. UNTERSTÜTZT den globalen Ansatz der EU für Forschung und Innovation, die Zusammenarbeit im Sinne der Abstimmung internationaler FuI-Politik mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu fördern, um die internationale Zusammenarbeit der europäischen Innovations-Ökosysteme auf der Grundlage des Pakts für Forschung und Innovation in Europa zu verbessern;
22. BETONT, dass die Forschungsinfrastrukturen eine tragende Säule exzellenter FuI-Ökosysteme darstellen, die Nutzerinnen und Nutzer aus einer Vielfalt wissenschaftlicher Bereiche anziehen und Zusammenarbeit erleichtern, und dass sie zu multidisziplinären Drehscheiben auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geworden sind, die eine fruchtbare interdisziplinäre Kooperation ermöglichen, wie in der „Tenerife Declaration on Global Dimension and Sustainability of Research Infrastructures“ (Erklärung von Teneriffa zur globalen Dimension und Nachhaltigkeit von Forschungsinfrastrukturen) ausgeführt ist;

Künftige Maßnahmen

23. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF,
- a) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen regionalen Innovations-Ökosysteme zu nutzen, um deren Wirkung im Bereich der interregionalen intelligenten Spezialisierung zu fördern und komplementäre FuI-Kapazitäten auszuloten, wobei besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, dass Fortschritte bei der Verringerung des Innovationsgefälles in Europa durch Stärkung der Wissenschaftsbasis und der Innovations-Ökosysteme in ganz Europa erzielt werden müssen;
 - b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls Maßnahmen einzuführen und Initiativen auf Unionsebene, nationaler und regionaler Ebene zu koordinieren, um Talente anzuwerben und zu halten und ihre FuI-Kapazitäten zu verbessern;

- c) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Koordinierung zwischen FuI und anderen relevanten Politikbereichen – insbesondere mit der Digital- und der Industriepolitik – zu verstärken, um Exzellenz und Wirkung zu erreichen und transformative Innovation und innovative industrielle Wertschöpfungsketten zu unterstützen und Drehscheiben für Innovation zu mobilisieren;
- d) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten evidenzbasierte politische Maßnahmen im FuI-Bereich zu benennen und zu fördern, im Hinblick darauf, spezifische Herausforderungen und spezifischen Bedarf auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene anzugehen und einen Beitrag zu strategischen Prioritäten auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zu leisten;
- e) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kooperation zwischen der Union und Drittländern in einem Team-Europa-Ansatz durch spezifische Maßnahmen zur Unterstützung internationaler FuI-Ökosysteme im Rahmen des „EU Global Gateway“ der Kommission und des globalen Konzepts für FuI zu fördern; insbesondere die Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen und karibischen Staaten im Kontext des Gipfeltreffen EU-CELAC der Staats- und Regierungschefs zu stärken;

III. Politische Wirkung von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität auf wichtige Ziele der Union im Bereich der FuI-Politik und des EFR

24. BETONT, dass Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität insbesondere die Resilienz, die Krisenvorsorge, die Anpassungsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessern und dadurch zur strategischen Autonomie sowie zu einer offenen Wirtschaft der Union beitragen und sowohl europäischen Mehrwert schaffen als auch zu wirtschaftlichem, sozialem und territorialem Zusammenhalt führen sollten. Aus Mitteln der ARF finanzierte FuI-Maßnahmen haben die Kapazität, zur Transformation des europäischen FuI-Ökosystems beizutragen, und zwar durch Folgendes:
- a) nachhaltige Reformen und entsprechende öffentliche Investitionen auf nationaler Ebene, wobei viele Mitgliedstaaten einen wesentlichen Teil ihrer ARF-Investitionen und -Reformen der FuI widmen, mit dem Ziel, systemische gesellschaftliche Wirkung und systemische gesellschaftliche Veränderungen als treibende Kraft einer wissensbasierten Wirtschaft zu erreichen;

- b) Aufbau eines vielfältigen, auf Spitzenleistungen ausgerichteten und gut funktionierenden EFR, mit dem Ziel, Lösungen zu finden und die Prioritäten auf Unionsebene und auf nationaler Ebene – wie den grünen und den digitalen Wandel – zu verwirklichen und weitere große gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen;
25. BETONT, dass die Mitgliedstaaten bei mehreren Gelegenheiten in der Gestaltungsphase ihrer ARF-Maßnahmen, sofern möglich, Investitionen zur Ergänzung, Stärkung und Schaffung von Synergien einbezogen haben, unter anderem die Zusätzlichkeit der Fazilität zu anderen Unionsmitteln und zu traditionellen FuI-Instrumenten sowie zu Maßnahmen entsprechend FuI-Mitteln auf nationaler und europäischer Ebene;
26. BETONT, dass die ARF durch Fristen und zeitliche Vorgaben betreffend die Gestaltung, Finanzierung und Durchführung sowie durch Vorschriften betreffend Zusätzlichkeit und Komplementarität der Mittel gekennzeichnet ist, was es den Mitgliedstaaten ermöglicht hat, nationale und europäische Prioritäten anzugehen; UNTERSTREICHT, dass die ARF-Verordnung Synergien mit anderen Programmen und Instrumenten der Union zulässt; ERINNERT DARAN, dass Synergien zwischen FuI-Finanzierungsprogrammen auf Unionsebene, nationaler und – gegebenenfalls auch – regionaler Ebene nach wie vor sowohl eine große Herausforderung als auch eine Chance darstellen, das Ziel der der Stärkung der europäischen wissenschaftlichen und technischen Basis zu erreichen; BEGRÜßT die Anstrengungen der Kommission und der Mitgliedstaaten, die anhaltenden Herausforderungen anzugehen, und ersucht sie, diese Arbeit fortzuführen;
27. ERINNERT an die Rolle, die den Aufbau- und Resilienzplänen (ARP), dem Rahmenprogramm der Union für FuI und den Instrumenten der Kohäsionspolitik bei der Unterstützung der neuen europäischen Innovationsagenda zukommen kann; ERKENNT AN, dass Mitgliedstaaten bei mehreren Gelegenheiten ARF-Mittel für Maßnahmen im Bereich der FuI-Politik zugewiesen haben, mit denen einige der Prioritäten der neuen europäischen Innovationsagenda unterstützt werden können, beispielsweise
- a) die Förderung der Geschlechtergleichstellung im Bereich der FuI; BETONT, dass einige Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Gender-Mainstreaming aufgenommen haben – beispielsweise Programme zur Unterstützung von Unternehmerinnen und deren beruflicher Entwicklung sowie Programme, um weibliche Talente für Laufbahnen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik zu gewinnen, sowie Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles im Bereich der FuI;

- b) die Förderung des territorialen Zusammenhalts durch FuI; BETONT, dass einige Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Stärkung der nationalen und regionalen FuI-Ökosysteme und des territorialen Zusammenhalts sowie zur Erleichterung der Koordinierung und zur Verbesserung der Governance-Systeme für nationale und regionale Einrichtungen aufgenommen haben;

Künftige Maßnahmen

28. ERINNERT DARAN, dass die Kommission eine Halbzeitbewertung der ARF durchführt, die im Februar 2024 vorliegen soll; ERSUCHT die Kommission, eine getrennte Studie durchzuführen, die diese Bewertung ergänzt und – unter Vermeidung von Doppelung – den Fokus auf FuI-Maßnahmen im Rahmen der ARF zur Unterstützung von politischen Lernprozessen richtet sowie den Unterschieden bei der Gestaltung zwischen ARF-Finanzierung und anderen Unionsfinanzierungen Rechnung trägt, im Hinblick auf
- a) den Beitrag zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels und, gegebenenfalls, zur Verringerung von FuI-Ungleichgewichten auf regionaler und nationaler Ebene und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;
 - b) den Beitrag zur Stärkung der nationalen FuI-Systeme;
 - c) den Beitrag zu FuI-Maßnahmen der nationalen AFP zur Förderung der politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum und der neuen europäischen Innovationsagenda;
 - d) das Ausmaß, in dem die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der ARF, anderen Unionsmitteln im Bereich der FuI und sektorspezifischen politischen Maßnahmen, in denen Wissenschaft und Technik eine signifikante Rolle spielen, ausgelotet haben, wobei die umgesetzten Instrumente und Mechanismen und die Hindernisse, die einer Kombination verschiedener Quellen entgegen gestanden sind, benannt und die Verfahren zur Erleichterung des Lernens voneinander dokumentiert werden sollten;
29. ERSUCHT die Kommission, die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Studie für die Entwicklung künftiger FuI-Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene und über die Ergebnisse der Halbzeitbewertung der ARF zu unterrichten; WEIST DARAUF HIN, dass bestehende Instrumente der Kommission, wie das Instrument für technische Unterstützung und die Fazilität für Politikunterstützung im Rahmen von Horizont 2020, zur Gestaltung und Umsetzung von Reformen beitragen können.